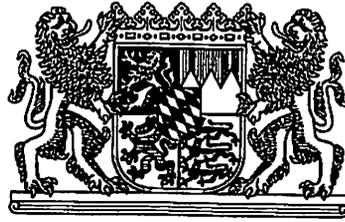


Abschrift

B 1 K 16.321



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern

- Beklagter -

wegen

Waffenrechts (Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 1. Kammer,

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 6. Dezember 2018 am 6. Dezember 2018

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Landratsamts Coburg vom 30.03.2016 wird aufgehoben.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v. H. des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über den Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse.

1. Das Landratsamt Coburg erteilte dem Kläger auf dessen Anträge vom 04.03.1999 auf eine Waffenbesitzkarte, vom 25.11.2005 auf einen kleinen Waffenschein sowie vom 11.09.2013 auf eine Waffenbesitzkarte als Sportschütze die entsprechenden Waffenbesitzkarten beziehungsweise den kleinen Waffenschein.

In einem Schreiben der Kriminalpolizeiinspektion mit Zentralaufgaben Oberfranken (KPI) an die Regierung von Oberfranken vom 15.05.2015 (Bl. 66 ff. der Gerichtsakte) führte diese u. a. aus, dass aufgrund von ihr durchgeführter Strukturermittlungen zur oberfränkischen Rockerszene bekannt geworden sei, dass der Kläger in der Führungsebene dem Motorradclub "Blood Red Section MC Lichtenfels" angehöre; zuvor habe der Kläger dem Outlaws MC Lichtenfels angehört, der sich aber im April 2010 aufgelöst habe. Die meisten Mitglieder der weltweit existierenden Motorradclubs seien in die Gesellschaft integriert. Jedoch befolge ein kleiner Prozentsatz (1%) weder die Gesetze noch akzeptiere er die Regeln der Gesellschaft. Sie würden sich selbst "Outlaws" oder "one-percenter" nennen und einen rautenförmigen Aufnäher mit einem 1%-Zeichen auf ihren Jacken bzw. Kutten tragen.

Aufgrund von Bildern, welche der Blood Red Section MC zu Veranstaltungen in der Galerie seiner Homepage eingestellt habe, habe festgestellt werden können, dass der Kläger dem Club im Bereich der Führungsebene in der Funktion des "Secretary" angehöre und auf seiner Kutte ein 1%-er-Abzeichen trage. Der Blood Red Section MC Lichtenfels sei ein Supporter-Charter des Hells Angels MC Hof City und in dieser Unterstützer-Funktion diesem weisungsgebunden unterstellt.

Das Landratsamt Coburg leitete daraufhin ein Verfahren zur Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnisse ein und hörte den Kläger mit Schreiben vom 21.07.2015 an. Aus der neuesten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folge, dass alle Mitglieder, also auch einfache Mitglieder, aller Outlaw Motorcycle Gangs (OMCGs) waffenrechtlich unzuverlässig seien.

Der Kläger führte in seiner Stellungnahme vom 27.07.2015 aus, dass der Blood Red Section MC Lichtenfels dem Hells Angels MC Hof City weder weisungsgebunden sei noch unterstütze er diesen. Es bestünden lediglich freundschaftliche Beziehungen. Weder habe er Eintragungen im Bundeszentralregister noch sei ein Verfahren gegen ihn anhängig.

Die KPI führte in einem weiteren Schreiben an die Regierung von Oberfranken vom 19.10.2015 (Bl. 135 ff. der Verfahrensakte des Landratsamts Coburg - Beiakte I) näher aus, warum es sich beim Blood Red Section MC Lichtenfels um einen Supporter-Club des Hells Angels Charter Hof City handele. "Supporter" (Unterstützer) des Hells Angels MC Hof City würden im Laufe des "Aufnahmeverfahrens" Mitglieder bei einem Charter des Blood Red Section MC und würden dort den Hells Angels MC weiter "supporten". Ein weiterer Beleg dafür, dass es sich bei den Charterern des Blood Red Section MC um Supporter des Hells Angels MC handele, sei, dass dies auch auf der Homepage des Hells Angels MC und der Homepage der Blood Red Section MC angegeben werde. In einer Annonce des Blood Red Section MC in der Szenezeitschrift "Bikers News", Ausgabe März 2010, S. 27, gebe der Blood Red Section MC öffentlich bekannt, dass es sich bei dem Club um einen „1-%er-Club“ handele und er den "MC Hof City" (Hells Angels MC Hof City) unterstütze. Das Hauptquartier befinde sich ferner in einer Gaststätte in Hof, bei deren Gebäude es sich um das Clubhaus des Hells Angels MC Hof City handele. Diese genannten Aspekte aus dem Internet und der Szenezeitschrift "Bikers News" könnten auch aufgrund der kriminalpolizeilich festgestellten Erkenntnisse bestätigt werden.

Ergänzend führte die KPI auf Nachfrage der Regierung von Oberfranken in einem Aktenvermerk vom 02.08.2016 (Bl. 76 ff. der Gerichtsakte) weiter aus, dass es die Philosophie des Hells Angels MC und auch deren Supporter Blood Red Section MC sei,

grundsätzlich ein möglichst positives Erscheinungsbild in der Öffentlichkeit abzugeben. Dazu gehöre nach ihrem Selbstverständnis, auch Straftaten zu vermeiden. Sie investierten sehr viel Zeit und Mittel, um beispielsweise öffentlichkeitswirksame Straßenfeste etc. zu organisieren, um so diesem Image es jedoch trotzdem immer wieder gekommen. / ;chen dem Gremium MC Franconia und Franconia Nomads auf der einen Seite und dem Hells Angels MC Hof City und dem Blood Red Section MC auf der anderen Seite. Im Verlauf dieser Auseinandersetzungen sei es seit der "1. Mai-Ausfahrt" des HAMC Hof-City zu mindestens drei öffentlichkeitswirksamen Körperverletzungsdelikten zwischen den rivalisierenden Gruppen gekommen.

2. Mit Bescheid des Landratsamts Coburg vom 30.03.2016 widerrief der Beklagte die dem Kläger durch das Landratsamt Coburg erteilten Waffenbesitzkarten Nr. und Nr. sowie den kleinen Waffenschein Nr. Weiter gab es dem Kläger auf, die Waffenbesitzkarten sowie den kleinen Waffenschein spätestens einen Monat nach Erhalt des Bescheids an das Landratsamt Coburg zurückzugeben sowie die in die Waffenbesitzkarten eingetragenen Waffen innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids unbrauchbar zu machen oder an Berechtigte zu überlassen und dies dem Landratsamt Coburg unverzüglich nachzuweisen.

Zur Begründung führte das Landratsamt Coburg im Wesentlichen aus, dass aufgrund durchgeführter Strukturermittlungen zur oberfränkischen Rockerszene dem Landratsamt Coburg im Juni 2015 bekannt geworden sei, dass der Kläger dem Blood Red Section MC Lichtenfels in der Führungsebene angehöre. Er bekleide dort die Funktion des "Secretary" und trage auf seiner "Kutte" ein 1 %er-Abzeichen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folge, dass das Bundesverwaltungsgericht alle Mitglieder, also auch einfache Mitglieder, aller Outlaw Motorcycle Gangs (OMCG) als waffenrechtlich unzuverlässig ansehe. Die tragenden Gründe der Urteile ließen sich auch auf Supporter-Clubs der OMCGs sowie auf rockerähnliche Gruppierungen übertragen. Diese Gruppierungen zeichneten sich wie OMCGs durch eine streng hierarchische Struktur aus. Die Gruppe werde über alles gestellt und wenn nötig mittels Gewalt verteidigt. Der Blood Red Section MC Lichtenfels sei ein Supporter-Charter des Hells Angels MC Hof City und in dieser Unterstützer-Funktion diesem weisungsgebunden unterstellt.

Der Kläger sei daher waffenrechtlich nicht mehr zuverlässig. Die Folge sei, dass die waffenrechtlichen Erlaubnisse durch das Landratsamt Coburg zu widerrufen seien.

Die Verpflichtung zur Rückgabe der waffenrechtlichen Dokumente gründe sich auf § 46 Abs. 1 WaffG. Des Weiteren wurden die begleitenden Verfügungen begründet. Die Anordnung zur

Veräußerung oder Unbrauchbarmachung der Waffen stütze sich auf § 46 Abs. 2 WaffG. Des Weiteren wurde die Zwangsgeldandrohung begründet.

3. Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 26.04.2016 erhob der Kläger beim Verwaltungsgericht Bayreuth Klage und beantragte,

den Bescheid des Landratsamts Coburg vom 30.03.2016 aufzuheben.

Zur Begründung führte der Kläger im Wesentlichen aus, dass die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur bestimmte Mitglieder des Bandidos MC Regensburg bzw. Passau betreffe. Es könne keine Rede davon sein, dass das BVerwG alle Mitglieder aller OMCGs oder sogar alle Mitglieder aller Rocker- oder rockerähnlichen Gruppierungen als waffenrechtlich unzuverlässig angesehen habe.

Der Hells Angels MC Hof City und der Blood Red Section MC Lichtenfels würden nicht in einem Über-/Unterordnungsverhältnis zueinander stehen. Beide Gruppierungen stünden vielmehr selbständig nebeneinander und seien eher als freundschaftliche Konkurrenten zu betrachten.

Der Blood Red Section MC Lichtenfels sei nicht gewaltbereit und initiere bzw. unterhalte keine kriminellen Aktivitäten. ERr sei zudem nicht hierarchisch aufgebaut, mit der Folge, dass seine Mitglieder auch den Weisungen einer Führungsperson nicht blind zu gehorchen hätten. Der Blood Red Section MC Lichtenfels sei keine Untergruppierung der Hells Angels-Bewegung und unterstehe deshalb auch nicht „der Befehlsgewalt“ einer der örtlichen Vereinigungen der Hells Angels. Die vom BVerwG für die Bandidos zugrunde gelegten Tatsachenfeststellungen seien auf die Hells Angels und erst recht nicht auf den Blood Red Section MC Lichtenfels übertragbar. Sowohl der Hells Angels Hof City als auch der Blood Red Section MC Lichtenfels seien legale Vereinigungen. Über kriminelle Aktivitäten der örtlichen Vereinigung des Hells Angels Hof City bzw. über solche des Blood Red Section MC Lichtenfels sei nichts bekannt. Ein Verbotsverfahren gegen diese Vereinigungen werde derzeit offensichtlich nicht betrieben.

Der Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 26.09.2016,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt der Beklagte im Wesentlichen aus, dass die Ansicht des Klägers, wonach es auch im Waffenrecht stets des konkreten Nachweises der Unzuverlässigkeit bedürfe, in dieser Allgemeinheit fehlgehe. § 5 Abs. 2 WaffG verlange lediglich eine auf

Tatsachen gestützte Prognose, dass zukünftig eine der in der Vorschrift aufgeführten Verhaltensweisen verwirklicht werde. Dem Kläger könne kein unbeschränktes Vertrauen dahingehend entgegengebracht werden, dass er mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehe. Es verbleibe hier ein Restrisiko, welches sich nach der Lebenserfahrung eben nicht als völlig fernliegend darstelle und im Waffenrecht nicht hingenommen werden müsse.

Nicht zuletzt aufgrund der starken Rivalität infolge divergierender "Gebietsansprüche" mit dem Gremium MC habe man es mit einer Gemengelage zu tun, aus welcher heraus verstärkt Straftaten wie z. B. Körperverletzungsdelikte begangen würden. Es sei hier sehr wahrscheinlich von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Es bestehe somit ein starkes öffentliches Interesse daran, diese Kriminalität nach Kräften einzudämmen. Ein Mittel hierzu sei, behördlicherseits keinen Waffenbesitz zuzulassen.

Auch wenn sich die immer wieder zu verzeichnenden Vorwürfe strafbaren Verhaltens bislang nicht gegen die Vereinigungen Hells Angels MC Hof City und Blood Red Section MC Lichtenfels als solche, sondern nur gegen verschiedene Mitglieder gerichtet hätten, ließen eben jene Straftaten gerade auch aus der jüngeren Vergangenheit klar erkennen, in welchem sozialen Umfeld sich der Kläger bewege. In diesem Zusammenhang sei auch das Tragen eines 1-Prozenter-Patches vom Kläger zu sehen. Dieses (nicht verbotene) Kennzeichen werde von seinem Umfeld eben nicht nur als bedeutungsloser Schnickschnack verstanden. Mit ihm werde die Ablehnung der Rechtsordnung und die Bereitschaft zur Durchsetzung eigener Positionen mit eigenen Mitteln kundgetan, wozu erfahrungsgemäß oft die Gewaltanwendung gehöre. Es spiegele die Verwurzelung des Klägers in einem insgesamt von Gewalt geprägten Milieu wider.

4. In der mündlichen Verhandlung am 06.12.2018 wurden Kriminalhauptkommissar He. von der KPI (Z), der Präsident der Blood Red Section Lichtenfels Ho. und der Präsident der Hells Angels Hof R. uneidlich als Zeugen einvernommen.

Hinsichtlich der Zeugenaussagen sowie des weiteren Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 06.12.2018 verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

1. Der angefochtene Bescheid des Landratsamts Coburg vom 30.03.2016 erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, so dass dieser Bescheid aufzuheben ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer waffenrechtlichen Widerrufs- bzw. einer Rücknahmeentscheidung ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung, hier der Bescheidserlass am 30.03.2016 (vgl. BayVGH, B.v. 05.01.2018 – 21 CS 17.1521 – juris, Rn. 13 m.w.N.). Nach der durchgeführten mündlichen Verhandlung konnte durch das Gericht nicht festgestellt werden, dass zu diesem Zeitpunkt des Bescheidserlasses die Voraussetzungen für den vorgenommenen Widerruf und die getroffenen Nebenentscheidungen vorlagen.

Nach § 45 Abs. 1 WaffG ist eine waffenrechtliche Erlaubnis zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis hätte versagt werden müssen; nach § 45 Abs. 2 Satz 1 WaffG ist sie zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen.

Die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis setzt nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 WaffG voraus, dass der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG besitzt. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG besitzen die erforderliche Zuverlässigkeit Personen nicht, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden oder Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

Die Mitgliedschaft in einer örtlichen Organisationseinheit einer Rockergruppierung kann nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts (im konkret entschiedenen Fall der Bandidos) auch dann die Annahme der Unzuverlässigkeit im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und c WaffG rechtfertigen, wenn keine sonstigen Tatsachen für die Unzuverlässigkeit der betreffenden Person sprechen oder sogar die bisherige Unbescholtenheit der Person dagegen spricht (BayVGH, U.v. 10.10.2013 – 21 B 12.960 – juris und BVerwG, U.v. 28.01.2015 – 6 C 1/14 – juris).

Bei der Feststellung der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit in einer derartigen Konstellation stellt das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 11 ff.) im Wesentlichen auf Folgendes ab: Individuelle Verhaltenspotentiale des Einzelnen werden durch sein soziales Umfeld und eine Gruppenzugehörigkeit mitbestimmt. Gefordert ist jedoch, dass zwischen der Annahme der Unzuverlässigkeit und der Gruppenzugehörigkeit eine kausale Verbindung besteht. Gerade die Gruppenzugehörigkeit der Person muss die Prognose tragen, dass diese künftig Verhaltensweisen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG verwirklichen wird. Nicht ausreichend ist, dass solche Verhaltensweisen innerhalb der Gruppe regelmäßig vorgekommen sind oder noch immer vorkommen. Vielmehr müssen bestimmte Strukturmerkmale der Gruppe die Annahme rechtfertigen, dass gerade auch die Person, die in Rede steht, sie künftig verwirklichen wird.

Solche Strukturmerkmale sind, dass von Mitgliedern der (Rocker-)Gruppierung gehäuft Straftaten unter zum Teil erheblicher Gewaltanwendung begangen worden sind und dass die Gruppierung territorialen und finanziellen Machtzuwachs innerhalb der Rockerszene anstrebt und entsprechende Ansprüche regelmäßig mit Gewalt durchzusetzen versucht. Als weitere Strukturmerkmale werden genannt: ein strenger Ehrenkodex, ein einheitliches, formalisiertes Aufnahme ritual, das Vorherrschen eines starken Maßes innerer Verbundenheit, d.h. dass sich Mitglieder aufgrund des hohen Geschlossenheitsgrades der Gruppe und dem hieraus resultierenden Konformitätsdrucks bestimmten Handlungsanweisungen bzw. Verhaltensweisen nicht entziehen können sowie die Vernetzung der verschiedenen örtlichen Organisationseinheiten.

Aus einer derartigen Vernetzung der örtlichen Organisationseinheiten und des hohen Loyalitätsdrucks, der aus dem starken Verbundenheitsempfinden der gesamten Rockergruppierung untereinander folgt, wird gefolgert, dass ein einzelnes Mitglied einheitsübergreifende Unterstützung bei Auseinandersetzungen leistet. Daher besteht auch für den Einzelnen die Möglichkeit, dass er – selbst wenn er dies persönlich nicht anstreben sollte oder sogar für sich vermeiden wollte – künftig in gewaltsame Auseinandersetzungen hineingezogen wird. Tritt dieser Fall ein, liegt es wiederum nicht fern, dass er hierbei – ob beabsichtigt oder unter dem Druck der Situation – Waffen missbräuchlich verwenden oder Nichtberechtigten überlassen wird.

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe und des Ergebnisses der Hauptverhandlung, insbesondere der Zeugeneinvernahmen, kommt die Kammer zu der Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine ausreichenden Tatsachen hinsichtlich des Klägers bzw. des Blood

Red Section MC Lichtenfels festgestellt werden können, welche die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers rechtfertigen würden.

a) Der Blood Red Section MC Lichtenfels kann nicht als sogenannte Outlaw Motorcycle Gang (OMCG) im Sinne der zitierten Rechtsprechung angesehen werden, aus deren Strukturmerkmalen per se die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit ihrer Mitglieder abgeleitet wird.

aa) In der Rechtsprechung wurde bisher lediglich festgestellt, dass deutschlandweit der Hells Angels MC, der Bandidos MC, der Outlaws MC, der Gremium MC und seit Anfang 2011 der Mongols MC diesen OMCGs zugeordnet werden (vgl. BayVGH, a.a.O., Rn. 47, und BVerwG, a.a.O., Rn. 13).

bb) Auch im Verfassungsschutzbericht Bayern 2016, in dessen Berichtszeitraum der streitgegenständliche Bescheid erlassen wurde, wird bei der Darstellung der Rockerkriminalität (S. 275 ff.) bei der Benennung dieser OMCGs – neben den bereits genannten OMCGs – lediglich noch der Rock Machine MC und für Bayern der Trust MC aufgeführt. Den Mitgliedern dieser Vereinigungen werden typische Delikte organisierter Kriminalität, wie Rauschgifthandel, Bedrohung oder Körperverletzung zugeschrieben (vgl. S. 276).

Zur Lage im Bereich Hof wird ausgeführt, dass sich nach dem Übertritt von Mitgliedern des Gremium in den Hells Angels MC Hof ab 2008 ein latentes Spannungsfeld zwischen diesen beiden Clubs herausgebildet habe, das sich seit Ende April 2016 verschärft habe.

Der Blood Red Section MC hingegen wird als Unterstützergruppierung, sogenannte "Supporter", des Hells Angels MC in Bayern bezeichnet (vgl. S. 277). Dabei kann das Charter der Hells Angels in Hof auf die Unterstützung von neun Charterern des Blood Red Section MC zurückgreifen (vgl. a.a.O.), wobei der Blood Red Section Hof als sog. Mothercharter bezeichnet wird und die weiteren acht Blood Red Section MC als (nachgeordnete) Charter.

Ausführungen zur Qualität der Verbundenheit und Vernetzung des Blood Red Section MC und dessen einzelnen Charterern und zum Hells Angels MC Hof oder generell zu den Supporter-Gruppierungen bzw. zum Loyalitätsdruck gegenüber den Hells Angels sind im Verfassungsschutzbericht nicht enthalten. Insbesondere sind dem Verfassungsschutzbericht keine Feststellungen zu der Frage zu entnehmen, ob diese Unterstützergruppierungen dieselben internen Strukturmerkmale aufweisen wie die bezeichneten OMCGs, die sie

unterstützen und ob auch im Verhältnis zu den genannten OMCGs die genannten besonderen Gruppenmerkmale vorliegen.

cc) Die durchgeführte mündliche Verhandlung hat ebenfalls nicht ergeben, dass der Blood Red Section MC Lichtenfels, dem der Kläger in der Funktion des Secretary angehört, Strukturmerkmale aufweisen würde, wie sie in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definiert wurden.

Der Zeuge Kriminalhauptkommissar He. von der KPI (Z) hat erläutert, dass die Charter der Hells Angels deutschlandweit Supporter-Clubs haben. Meist seien dies die "Red Devils". Im Fall des Hells Angels Charters Hof City seien die Supporter aber die einzelnen Charter des Blood Red Section MC. Dabei würden diese Supporter-Clubs regelmäßig von den "großen Clubs", wie den Hells Angels, den Bandidos etc., für Aufgaben hergenommen, bei denen sich der "große Club" "die Hände nicht dreckig machen" wolle, wobei dies nicht nur illegal zu verstehen bzw. nicht negativ gemeint sei, z. B. Türstehertätigkeiten. Außerdem bestünden für die Mitgliedschaft bei den Hells Angels Kriterien, die nicht von allen Mitgliedern der Supporter-Clubs erfüllt werden könnten. Diese Rocker fänden dann ihre "Heimat" bei den Supporter-Clubs. Dabei hat der Zeuge die Einordnung der Clubs am Beispiel Fußball illustriert. Die "großen Clubs" (Hells Angels, Bandidos, etc.) seien die Champions League und die Supporter, hier die Blood Red Section, seien die zweite Liga.

Der Zeuge H. hat weiter ausgeführt, dass ihm über den Blood Red Section MC Lichtenfels selbst nichts Negatives bekannt sei. Der Club gebe sich sehr offen, auch dem normalen Bürger gegenüber. Von polizeilicher Seite brauche man sich da eigentlich überhaupt keine Gedanken machen. In diverse Auseinandersetzungen (Körperverletzungsdelikte der Hells Angels Hof sei der Blood Red Section MC Lichtenfels im Gegensatz zum Blood Red Section Hof und Bayreuth nicht einbezogen gewesen. Seit Eröffnung des Clubhauses im Jahr 2016 sei überhaupt nichts Negatives passiert.

Hinsichtlich des Vorliegens der vom Bundesverwaltungsgericht definierten Strukturmerkmale gab der Zeuge He. an, dass weder gehäufte Straftaten noch Gewaltanwendungen beim Blood Red Section MC Lichtenfels zu beobachten gewesen seien. Der Zeuge hat diesen Club im Prinzip wie jeden anderen Verein eingeordnet, in dem es formal auch eine Hierarchie gebe, die unterschiedlich gelebt werden könne, in die er aber keinen genauen Einblick habe. Territoriale Ansprüche hätten die Lichtenfelser bislang nicht verteidigt, sie seien hierbei bislang aber in Auseinandersetzungen nicht betroffen gewesen. Hinsichtlich der formalen Aufnahmekriterien wisse er nichts, er denke aber, dass Wert darauf gelegt werde, dass die Mitglieder harmonisch seien. Er glaube nicht, dass die Lichtenfelser aggressiv auf jemanden zugehen würden, nach seiner Einschätzung würden sie sich bei einem Angriff

aber verteidigen. Es sei auch zu befürchten, dass sie sich in Gewalttätigkeiten der Hells Angels Hof hineinziehen lassen würden, da es sich um einen Supporter Club handele.

Der Zeuge R., der Präsident des Hells Angels Charter Hof City, hat ausgesagt, dass die Gründung des Blood Red Section MC vor über neun Jahren so verlaufen sei, dass zuvor alle beim Gremium MC gewesen seien und diesen gemeinsam verlassen hätten. Manche seien dann zu den Hells Angels gegangen. Anderen sei ein "großer Club" zu stressig gewesen. Sie hätten ihr eigenes Ding machen wollen. So hätten sie den Blood Red Section MC als eigenständigen Verein gegründet und seien aber alle weiter freundschaftlich verbunden.

Der Zeuge Ho., der Präsident des Blood Red Section MC Lichtenfels, hat ausgesagt, dass er bis 2010 beim Outlaws MC Lichtenfels gewesen sei. Dann sei er zwei bis drei Jahre in keinem Club gewesen. Im Jahr 2013 sei er mit anderen ehemaligen Mitgliedern der Outlaws Lichtenfels unterwegs gewesen und habe Mitglieder der Blood Red Section getroffen. Dieser Verein habe ihnen zugesagt und sie hätten nach Anfrage beim "Mother-Charter" des Blood Red Section MC in Hof das Charter des Blood Red Section MC in Lichtenfels gegründet. Von den Hells Angels würden sie auf Partys eingeladen. In Lichtenfels sei der Blood Red Section integriert. Sie würden vom Kegelerverein zu den Vereinsmeisterschaften eingeladen, man treffe sich mit der Pfarrerin an Ostern, es kämen Kindergruppen und Gesangsvereine. Man sei wie ein normaler „Obst- und Gartenbau Verein“, mit dem Unterschied, dass man kein Obst züchte, sondern Motorrad fahre. In seiner Heimatstadt habe er einen Ruf, er sei Elternbeiratsvorsitzender, sei jahrelang Schatzmeister der CSU gewesen. Von Kriminalität distanzieren er sich. Das Verhältnis zu den Hells Angels beschreibt er so, dass man sich drei bis vier Mal im Jahr treffe. Am 1. Mai fahre man zusammen aus. Die Unterstützertätigkeiten ordne er so ein, dass man ein gemeinsames Hobby habe oder sich bei alltäglichen Arbeiten unterstütze, nicht aber bei kriminellen Aktivitäten. Hinsichtlich der Frage, ob er oder sein Charter sich überörtlich engagieren würden, wenn ein anderer Charter hinsichtlich körperlich übergriffiger Streitigkeiten Hilfe ordern würde, gab er an, dass sie sich in so etwas nicht hineinziehen lassen würden. Eine finanzielle Unterstützung durch die Hells Angels oder umgekehrt bestehe nicht. Würde die Freundschaft durch die Hells Angels gekündigt, dann wären sie nie seine Freunde gewesen. Ein Prestigeverlust sei damit nicht verbunden.

In gleicher Weise hat sich auch der Kläger eingelassen.

Im Ergebnis konnte daher nach Auffassung der Kammer nicht festgestellt werden, dass beim Blood Red Section MC, und insbesondere in dessen Charter in Lichtenfels, derartige Strukturmerkmale bestehen, auf Grund derer die Rechtsprechung die waffenrechtliche

Unzuverlässigkeit von Mitgliedern von OMCGs, wie den Hells Angels, Bandidos etc., annimmt. Fest steht allein, dass es sich bei dem Charter in Lichtenfels nach dem Verfassungsschutzbericht um einen „Supporter“ handelt. Da der Verfassungsschutzbericht diesen Begriff nicht weiter ausführt, ist auf die Erkenntnisse abzustellen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vorliegen. Dies sind im Wesentlichen die Aussagen der Zeugen in der mündlichen Verhandlung. Der Zeuge Kriminalhauptkommissar H. gab an, dass Gewaltaktionen des Blood Red Section MC Lichtenfels nicht vorliegen würden. Hinsichtlich der Hierarchie und der Aufnahmebedingungen habe er keine eigenen Erkenntnisse. Ein territoriales Ansinnen auf Machtzuwachs habe er bislang nicht erkennen können. Von den vom Bundesverwaltungsgericht in seiner Rechtsprechung gezeichneten Strukturmerkmalen, die dazu führen, dass eine Gruppe als unzuverlässig im Sinne des Waffenrechts einzustufen ist und somit automatisch das Mitglied der Gruppe, bleibt allein die Vermutung, dass auf Grund des Ehrenkodexes mit einer Unterstützung der Hells Angels (auch in Bezug auf Straftaten) zu rechnen wäre. Zwar gab der Zeuge Ho. zu, dass ein gewisser Ehrenkodex bestehe. Er definiere „Einprozentler“ oder „Outlaws“ als Personen, die „eigene Wertvorstellungen hoch halten“ würden und auf die man sich verlassen könne. Daraus folgt aber nicht automatisch, dass mit einer Unterstützung der Gruppe auch im Falle von Straftaten zu rechnen wäre. Der Präsident des Blood Red Section MC Lichtenfels distanzierte sich davon in seiner Zeugenaussage ausdrücklich. Da für die Vermutungen des Zeugen He. keine weiteren tatsächlichen Anhaltspunkte bestehen und sich der Zeuge Ho. ausdrücklich gegen eine Gewaltanwendung aussprach, liegen zumindest zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keine Tatsachen vor, die dazu führen, dass das Gericht annehmen müsste, dass ein Ehrenkodex in der Gruppe die Begehung von Straftaten befürchten ließe.

So handelt es sich zwar bei den Hells Angels Hof um eine OMCG, nach den Erkenntnissen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu Grunde liegen, ist aber davon auszugehen, dass der Blood Red Section MC Lichtenfels getrennt von den Hells Angels agiert. Es mag zwar Treffen und Sympathiebekundungen geben, auch Unterstützungshandlungen, die aber jedenfalls bislang nicht die Befürchtung entstehen ließen, dass es zur Begehung von Straftaten seitens von Mitgliedern des Blood Red Section MC Lichtenfels kommen könnte.

b) Aus der Verbindung des Blood Red Section MC Lichtenfels zum Hells Angels MC Hof City als dessen Supporter Club kann die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers ebenfalls nicht hergeleitet werden.

aa) Anders als im streitgegenständlichen Bescheid ausgeführt, konnte auf Grund der durchgeführten mündlichen Verhandlung eine Hierarchie in dem Sinne, dass der Blood Red Section MC, zumindest dessen Charter in Lichtenfels, dem Hells Angels MC Hof City weisungsgebunden unterstellt wäre, nicht festgestellt werden.

Nach der Aussage des Zeugen R. (Präsident Hells Angels MC Hof City) und des Zeugen Ho. (Präsident Blood Red Section Lichtenfels) seien ihre Vereine eigenständige Clubs, die lediglich freundschaftlich verbunden seien. Nach der Aussage des Zeugen He. von der KPI (Z) seien die Blood Red Section und der Hells Angels Hof City "ganz klar eng verbunden". In der bei einer Durchsichtung gefundenen Gründungssatzung der Blood Red Section stehe, dass die Blood Red Section die Hells Angels unterstütze und die Supporter-Klamotten von ihnen beziehe. Sie seien "zusammen unterwegs". Bei jeder Veranstaltung der Hells Angels sei auch die Blood Red Section, wenn auch in wechselnder Besetzung, vertreten, außer wenn es sich um eine reine Hells Angels Veranstaltung handle. Die Termine von Partys seien auch aufeinander abgestimmt und würden gemeinsam in einer kleinen Werbezeitschrift veröffentlicht.

Im Rahmen der Beweiswürdigung ist sich das Gericht durchaus bewusst, dass sowohl der Kläger als auch die Zeugen R. und Ho. darauf bedacht sein dürften, dem negativen Image, das die Öffentlichkeit von Motorrad-Rockerclubs hat, gerade nicht zu entsprechen und ihre Clubs daher auch in einem guten Licht erscheinen lassen wollten. Jedoch konnte auch den Angaben des Zeugen He. keine diese Darstellung grundlegend widersprechenden Sachverhalte entnommen werden. Nach Würdigung der Aussagen und der vorliegenden sonstigen Erkenntnisse stellt sich für die Kammer das Verhältnis des Blood Red Section MC Lichtenfels zum Hells Angels MC Hof City daher so dar, dass man sich zwar nicht nur freundschaftlich, sondern "brüderlich" verbunden fühlt, wie es auch vom Zeugen Ho. auf die Frage nach seinem Verhältnis zu den Hells Angels beschrieben wurde: „Das sind Motorrad-Brüder.“

Damit geht die Kammer davon aus, dass zwar eine über das Maß einer gewöhnlichen Freundschaft zwischen Vereinen hinausgehende Verbundenheit und Unterstützungsbereitschaft besteht. Jedoch kann ein Hierarchieverhältnis in dem Sinne, dass der Blood Red Section MC Lichtenfels dem Hells Angels MC Hof City weisungsgebunden unterstellt wäre, nicht festgestellt werden.

Diesen Schluss zieht die Kammer auch aus der Entstehungsgeschichte des Blood Red Section MC Lichtenfels und den tatsächlichen Gegebenheiten. Nach den insoweit glaubhaften und jedenfalls nicht in Zweifel gezogenen oder gar widerlegten Zeugenaussagen wurde der Blood Red Section MC Lichtenfels u.a. durch den Kläger und den Zeugen Ho. vor

etwa fünf Jahren gegründet. Dies geschah aus deren eigenem Antrieb und nicht etwa auf Betreiben oder Veranlassung der Hells Angels. Ferner waren der Kläger und der Zeuge Ho. zuvor, wie wohl auch andere Gründungsmitglieder, bei den Outlaws als einem der "großen Clubs" bzw. OMCGs organisiert. Insoweit zeigt der Umstand, dass sie sich dann nach zwei bis drei Jahren als "free biker" nicht wieder einem dieser "großen Clubs" wie etwa den Hells Angels angeschlossen haben, dass sie sich gerade nicht mehr dem "strengen Regime" eines solchen Clubs unterwerfen wollten, sondern nur noch in lockerer Form und bei Gelegenheit dabei sein wollten.

Dabei kann es durchaus sein, dass sich das Verhältnis anderer Charter der Blood Red Section zum Hells Angels MC Hof City als stärker verbunden darstellen mag. Zu denken ist hier insbesondere an das "Mother"-Charter des Blood Red Section MC in Hof, das schon räumlich eine viel größere Nähe zum dortigen Hells Angels Charter hat, und dessen Sitz sich nach den Ermittlungen der KPI auch im Club Haus der Hells Angels in Hof befindet. Dies stellt sich aber im Fall des Charters Lichtenfels, dem der Kläger angehört, schon rein faktisch anders da. Der Blood Red Section MC Lichtenfels verfügt über ein eigenes Club-Haus in einem Ortsteil von Lichtenfels, wo er ein altes Dorfwirtshaus renoviert hat. Ferner scheint er dort auch als Verein am gesellschaftlichen Leben beteiligt zu sein, so dass er auch als eigenständiger Verein außerhalb des "Dunstkreises" der Hells Angels bzw. der Rockerszene in Erscheinung tritt. Nach alledem kann jedenfalls eine tatsächliche Dominanz des Charters des Blood Red Section MC in Lichtenfels durch den Hells Angels MC Hof City und damit auch ein weisungsgebundenes Hierarchieverhältnis nicht festgestellt werden.

Zwar könnte es aufgrund der Verbindung zum Mothercharter Hof und dessen Verbindung wiederum zu den Hells Angels Hof theoretisch denkbar sein, dass im Zuge einer Auseinandersetzung, wie sie auch anlässlich der Erste-Mai-Ausfahrt 2016 zwischen den Hells Angels MC Hof und dem Gremium MC in Oberfranken polizeilich bekannt wurde, versucht werden könnte, auf die Waffen des Klägers zurückzugreifen. Zu diesem Punkt hat der Zeuge He. auch ausgesagt, dass bei Provokationen ein Zusammenhalten zu erwarten sei. Auch waren seinerzeit teilweise Mitglieder der Blood Red Section anwesend und auch beteiligt, als im Zuge der Auseinandersetzung 2016 Straftaten begangen wurden bzw. Vorfälle polizeilich bekannt wurden. Im Zuge des Vorfalls vom 21.05.2016, auf Grund dessen der Präsident des Hells Angels MC Hof City wegen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt wurde, kam es auch zu einer Verurteilung eines (damaligen) Mitglieds der Blood Red Section Bayreuth. Dennoch lässt sich den Aussagen des Zeugen He. zu den einzelnen Ereignissen nicht entnehmen, dass der Blood Red Section Lichtenfels oder einzelne seiner Mitglieder gezielt zur Unterstützung herangezogen worden

wären bzw. würden, zumal der Zeuge Ho. es auch von sich gewiesen hat, dass er und der Club sich in rechtswidrige Sachverhalte hineinziehen lassen würden.

bb) Dass alleine aus der engen Verbundenheit des Blood Red Section MC zu den Hells Angels bzw. eines Supporter Clubs zu dem von ihm "unterstützten" Club auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der Mitglieder der Supporter-Clubs geschlossen werden könnte, lässt sich der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht entnehmen und ist nach Auffassung der Kammer auch zu weitgehend. Es ist zwar theoretisch denkbar, dass bei einer Auseinandersetzung im Rocker-Milieu versucht werden könnte, auf die Waffen des Klägers zurückzugreifen. Da der Kläger aber nicht direkt in die "engen Strukturen" der Hells Angels eingebunden ist und es somit an einem entsprechenden Gruppendruck in einer solchen Situation fehlen würde, ist keine Tatsache erkennbar, auf welche die Annahme gestützt werden kann, dass der Kläger – trotz seiner langjährigen Unbescholtenheit – mit seinen Waffen nicht sorgsam umgehen oder seine Waffen Nichtberechtigten überlassen würde. Wollte man hingegen die enge Verbundenheit des Klägers bzw. des Blood Red Section MC Lichtenfels zu den Hells Angels als derartige Tatsache ausreichen lassen, müssten alle Personen im engeren Umfeld einer bzw. mehrerer als waffenrechtlich unzuverlässig eingestufte Personen ebenfalls als waffenrechtlich unzuverlässig angesehen werden. Dies lässt die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber gerade nicht ausreichen.

c) Schließlich kann aus dem Umstand, dass sich der Kläger selbst wie auch der Blood Red Section MC Lichtenfels der sogenannten "one-percenter"-Szene zugehörig fühlen, nicht auf die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit des Klägers geschlossen werden.

Im Verfassungsschutzbericht Bayern 2016, S. 276, heißt es zu den 1-Prozentern: "Die OMCGs bezeichnen sich selbst als „1-Prozenter“. Darunter versteht man Biker (Motorradfahrer), die sich selbst als Outlaws (Gesetzlose) sehen und das bestehende Rechtssystem ablehnen. Auch in Bayern begehen Mitglieder dieser OMCGs typische OK-Delikte wie Rauschgifthandel, Bedrohung oder Körperverletzung."

Der Kläger wie auch der Präsident des Blood Red Section MC Lichtenfels, der Zeuge Ho., haben in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass sie mit dem 1%-Abzeichen bestimmte Werte, wie Zuverlässigkeit, Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit und Respekt gegenüber den anderen Club-Mitgliedern verbänden, die es heute in der Gesellschaft nicht mehr gebe. Sie seien sich bewusst, dass sie besonders im Fokus der Öffentlichkeit stünden. Alleine schon deshalb verhielten sie sich rechtstreu. Weiter hat der Zeuge Ho. ausgesagt, dass für

ihn "Outlaws" nicht Gesetzlose heie, sondern er darunter Gechtete, neben der Norm Lebende oder eigene Wertvorstellungen Hochhaltende verstehe. Er lasse sich nicht in eine Schiene drngen und halte den Leuten gerne mal den Spiegel vor, die meinten, man msse Spieer sein. Da haue er sein 1-Prozenter-Abzeichen drauf, damit die Leute einmal nachdchten.

Die Kammer kommt daher zu dem Ergebnis, dass unter Bercksichtigung der Entstehungsgeschichte der Rockerbewegung (vgl. BayVGH, a.a.O., Rn. 33 ff, v.a. Rn. 39) allen Motorrad-Clubs, die sich der "1-Prozenter-Bewegung" zugehrig oder verbunden fhlen, gemein sein drfte, dass bei ihnen ein besonderer Gemeinschaftsgeist herrscht und eine "Disziplin" erwartet wird, die ber das Ma eines gewhnlichen Vereinslebens hinausgeht. Ferner wird diese Einstellung bzw. dieser Lebensstil auch bewusst und demonstrativ, teilweise wohl auch provokativ, ffentlich dargestellt, wie es der Zeuge Ho. auch fr sich beschrieben hat.

Innerhalb dieser 1-Prozenter-Szene existieren die sogenannten OMCGs, die nach dem Verfassungsschutzbericht Bayern auch im Zusammenhang mit organisierter Kriminalitt in Erscheinung treten und deren Mitglieder nach der Rechtsprechung als waffenrechtlich unzuverlssig gelten.

Nach Auffassung der Kammer ist es aber nicht gerechtfertigt, generell bei jeder Person oder Vereinigung, die das 1-Prozenter-Abzeichen trgt, anzunehmen, dass die bestehende Rechtsordnung abgelehnt wird und eine potentielle Bereitschaft besteht, kriminelle Handlungen zu begehen. Es ist zumindest denkbar, dass eine Vereinigung, wie es im vorliegenden Fall jedenfalls nicht widerlegt wurde, sich der 1-Prozenter-Bewegung (nur) insoweit verbunden fhlt, als sie ebenfalls Motorradfahren und sonstige Freizeitgestaltung in einer bruderschaftshnlichen Gemeinschaft betreibt, ohne sich dabei aber auerhalb der Rechtsordnung bewegen zu wollen. Alleine einen Lebensstil zu pflegen, der durchaus als unblich, unangepasst oder unangenehm empfunden werden kann und vielleicht auch von der Mehrheit der Gesellschaft abgelehnt wird, steht nicht auerhalb der Rechtsordnung. Jedenfalls liegen hinsichtlich des Klgers und seines Motorrad-Clubs, dem Blood Red Section MC Lichtenfels, keine Anhaltspunkte vor, die gegen ein gesetzestreues Verhalten sprechen, so dass eine entsprechende Vermutung aufgrund des Tragens des 1-Prozenter-Abzeichens zu weit ginge.

Da eine waffenrechtliche Unzuverlssigkeit des Klgers im mageblichen Zeitpunkt des Bescheidserlasses nicht vorlag, ist der Bescheid vom 30.03.2016 insgesamt aufzuheben.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterliegender Beteiligter hat der Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 Satz 1 und 2, 709 Satz 2 ZPO.

4. Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache nach § 124 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Das Gericht sieht die Frage als grundsätzlich klärungsbedürftig an, ob die bisher ergangene Rechtsprechung im Hinblick auf das im Waffenrecht nicht hinzunehmende Restrisiko insoweit fortentwickelt werden kann, dass auch in einer Konstellation wie der vorliegenden die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit anzunehmen ist. Hier steht die Frage im Raum, ob alleine der Supporter-Status zu einer der sogenannten OMCGs oder das Bekenntnis zur "one-percenter"-Szene ausreichend ist, um generell die waffenrechtliche Unzuverlässigkeit der Mitglieder einer Rockergruppierung anzunehmen, wenn die in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts definierten Strukturmerkmale bei dieser Gruppierung nicht festgestellt werden können.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 124 und § 124a Abs. 1 VwGO kann die **Berufung** innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift:	Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth oder
Postfachanschrift:	Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Sie ist spätestens innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München:	Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München:	Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach:	Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen. Die Berufungsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Über die Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Berufung beim Verwaltungsgericht erster Instanz. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in den § 3 und § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz bezeichneten Personen und Organisationen.

gez. Schöner

gez. Ulbricht

gez. Ramer

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 12.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Höhe des Streitwerts ergibt sich aus § 52 Abs. 1 und 2 GKG in Verbindung mit Nr. 50.2 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (s. NVwZ-Beilage 2013, 57). Dabei wurde für beide Waffenbesitzkarten zuzüglich einer Waffe der Streitwert nach Ziffer 50.2 und für die restlichen Waffen je 750,00 EUR angesetzt (vgl. BayVGH vom 10.10.2013 – 21 BV 12.1280). Für den kleinen Waffenschein ergibt sich der Auffangstreitwert von 5.000,00 EUR (§ 52 Abs. 2 GKG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen **Streitwertbeschluss** steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **200,00 EUR** übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bay-

erischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

einulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 340148, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

eingeht.

gez. Schöner

gez. Ulbricht

gez. Ramer

